

## G e s e z,

betreffend das dem Sanitäts-Collegium  
und dem Strassen Departement einzu-  
räumende Strafrecht.

1. Der Kleine Rath ist von dem Großen Rathe begewältigt, den beyden administrativen Collegien, nämlich dem Sanitäts-Collegium und dem Strassen-Departement, welchen die Handhabung wichtiger, polizeylicher Landesverordnungen obliegt, ein beschränktes Strafrecht gegen solche Fehlbare zu ertheilen, welche die obervähnten Verordnungen übertretten.

2. Das Maximum dieses Strafrechts besteht in einer Geldbusse von 12 Schweizer-Franken gegen den einheimischen, und 24 Franken gegen den fremden Fehlbaren.

3. In wichtigern, die obbestimmte Straf-Competenz übersteigenden Fällen, soll das Betreffende der beyden genannten administrativen Collegien den Fall bey dem betreffenden Bezirksgericht anhängig machen, und befugt seyn, von dem Fehlbaren, insoferne er ein Fremder ist, annehmtliche Caution und Rechtsvertröstung zu fordern.

Zürich, den 15ten December 1803.

Im Namen des großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.